

Die Unbestellbarkeitsmeldung erfolgt in allen Fällen der Unbestellbarkeit, wenn der Absender auf der Vorderseite der Begleitadresse den Vermerk: „Wenn unbestellbar Nachricht“ niedergeschrieben, sowie seinen Namen nebst Wohnung angegeben hat.

Sendungen mit lebenden Thieren, namentlich wenn die Verwendung unter Nachnahme erfolgt, müssen auf der Begleitadresse und der Sendung selbst mit einem der nachstehenden Vermerke des Absenders versehen sein: „wenn nicht sofort angenommen zurück“,

oder
oder „ „ „ „ „ verkaufen“,
oder „ „ „ „ „ telegraphische Nachricht auf meine Kosten“.

Gewährleistung. Für den Verlust und die Beschädigung der Pakete ohne Werthangabe wird nach dem Satze von Mark 3.— für jedes $\frac{1}{2}$ kg, der Pakete mit angegebenem Werth unter Zugrundelegung der vom Absender erfolgten Werthangabe, Ersatz geleistet.

Von der Postbeförderung ausgeschlossen sind Gegenstände. Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang, Druck oder sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten dürfen mit der Post nicht versendet werden.

Flüssigkeiten, Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unjörnlich große Gegenstände, lebende Thiere können von den Postanstalten zurückgewiesen werden.

Deutscher Packettarif.

Das Packetporto beträgt im Fall der Vorausbezahlung für Pakete bis zum Gewicht von 5 kg: bis 10 geogr. Meilen 25 Pf., auf alle weiteren Entfernungen 50 Pf.

Für unfrankirte Pakete bis 5 kg wird ein Portozuschlag von 10 Pf. erhoben.

(Ueber das Porto für Sendungen über 5 kg geben die Postanstalten Auskunft.)

Für die als Sperrgut zu behandelnden Pakete wird das Porto (nicht auch der Portozuschlag) um die Hälfte erhöht. Als Sperrgut gelten alle Pakete, welche in irgend einer Ausdehnung $1\frac{1}{2}$ Meter überschreiten; oder welche in einer Ausdehnung 1 Meter, in einer anderen $\frac{1}{2}$ Meter überschreiten und dabei weniger als 10 kg wiegen; oder welche bei der Verladung einen unverhältnißmäßig großen Raum in Anspruch nehmen bz. eine besonders sorgfame Behandlung erfordern, z. B. Körbe mit Pflanzen und Gesträuchen, Gutschachteln oder Kartons in Holzstellen, Möbel, Korbgeslechte, Käfige, leer oder mit Thieren etc.

Gehören mehrere Sendungen zu einer Postpacketadresse, so wird für jedes einzelne Stück die Taxe berechnet.

Für dringende Sendungen (z. B. mit Fischlaich, lebenden Thieren, frischen Blumen), welche auf Verlangen des Absenders mit den schnellsten Postgelegenheiten befördert werden, ist außer dem tarifmäßigen Porto und außer dem etwaigen Gilbestellgelde eine Gebühr von 1 Mark für jede Sendung vor auszubezahlen. Derartige Sendungen müssen durch einen farbigen Zettel, welcher in fetten schwarzen Typen oder in großen handschriftlichen Zügen die Bezeichnung „Dringend“ und darunter eine kurze Angabe des Inhalts trägt, kenntlich gemacht sein. Die Packetadresse muß handschriftlich den gleichen Vermerk tragen. Das Verlangen der Einschreibung oder eine Werthangabe ist nicht zulässig. Für außerhalb der Posthalterdienststunden eingelieferte dringende Pakete ist für das Stück eine besondere Gebühr von 20 Pf. vom Absender zu entrichten. Die Beförderung dringender Packettsendungen erfolgt nur auf Gefahr des Absenders.

Für Pakete mit angegebenem Werth werden außer dem entfallenden Packetporto an Versicherungsgeld 5 Pf. für je 300 Mark, mindestens aber 10 Pf. erhoben.**)

Packettsendungen sind thunlichst zu frankiren.

b. Pakete nach fremden Ländern bis 5 kg bz. 5 kg.

Die Paketen dürfen in keiner Ausdehnung 60 cm, im Umfange nicht 20 cubdm übersteigen. Auf jedem Postpaket ist die genaue Adresse des Empfängers in lateinischer Schrift anzugeben. Jedes Paket muß mittelst Siegelabdruckes oder Plombe verschlossen sein. Jede Sendung muß von einer besonderen Packetadresse (aus blauem Cartonpapier in deutscher und französischer Sprache) begleitet sein. Zu einer Packetadresse (ausgenommen bei Sendungen nach Italien) können bis 3 Pakete gehören. Auf dem Abschnitt der Packetadresse darf nur Name und Wohnung des Absenders angegeben werden. Rücksendungen gegen 20 Pfg. Gebühr zulässig. Ersatz für Postpakete im Falle des Verlustes oder der Beschädigung geleistet bis zum Betrage von 20 Mark für Pakete ohne Werthangabe, wenn die Gewichtsgrenze auf 5 kg, bis zum Betrage von 12 Mark, wenn die Gewichtsgrenze auf 3 kg festgesetzt ist, bei Postpaketen mit gegebenem Werthe bis zum Betrage der Werthangabe.

Die nachstehenden Einheitsportoätze für Pakete ohne angegebenen Werth bis zum Gewicht von 3 bz. 5 kg sind vor auszubezahlen, soweit nicht Ausnahmen nachstehend aufgeführt sind.

*) Auf Seite 25 befindet sich eine Tabelle, enthaltend das Gewichtporto für Pakete mit und ohne Werthangabe bis 50 kg. Zonen-Verzeichnisse siehe S. 7 bis 12. **) S. 26 enthält die Versicherungsgebühr für Pakete mit Werthangabe bis 30,000 Mark.